

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sierksrade vom 26.11.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.11.2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 24.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sierksrade erlassen.

## **Artikel I**

Der § 3 Satz 1 – Gleichstellungsbeauftragte – erhält folgende Fassung:

### **§ 3 – Gleichstellungsbeauftragte –**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Berkenthin kann nach § 22 a Abs. 5 AO an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.

Der § 6 – Einwohnerversammlung – erhält folgende Fassung:

### **§ 6 – Einwohnerversammlung –**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

Der § 6 Abs. 5 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

(5) Ziffer 2: die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner

Der § 8 – Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern – erhält folgende Fassung:

### **§ 8 – Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern –**

Verträge der Gemeinde nach § 29 Abs. 2 GO mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellv. Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellv. Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten.

Der § 9 – Verpflichtungserklärungen – erhält folgende Fassung:

### **§ 9 – Verpflichtungserklärungen –**

Satz 1 gilt entsprechend für die Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten und für die Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

Der § 10 – Veröffentlichungen – erhält folgende Fassung:

**§ 10 – Veröffentlichungen –**

- (1) Veröffentlichungen der Gemeinde werden auf der Internetseite [www.amt-berkenthin.de](http://www.amt-berkenthin.de) bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen zuvor erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Werden die Form oder das Verfahren von Satzungsvorschriften über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung geändert, ist darauf auch in der bisherigen Form und nach dem bisherigen Verfahren nachrichtlich hinzuweisen.

**Artikel II**

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sierksrade, den 27.11.2010

D.S.

GEMEINDE SIERKSRADÉ  
Der Bürgermeister  
Gez. Dohrendorff